



**Amtliches Mitteilungsblatt  
Nr. 04/2020**

**Koblenz, 31.08.2020**  
**Herausgeber:** Der Präsident der Hochschule Koblenz  
**Redaktion:** Hr. Stentzel, Justiziar

**INHALT:****Seite**

---

|  |            |
|--|------------|
| <b>II. Organisation und Verfassung der Hochschule .....</b>  | <b>226</b> |
| Ordnung der Remagen Business School (RBS) des Fachbereichs Wirtschafts- und<br>Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vom 26.08.2020 .....  | 226        |
| <b>III. Lehr- und Studienangelegenheiten .....</b>   | <b>228</b> |
| Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Physics an<br>der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau (Kooperativer<br>Masterstudiengang) vom 08.07.2020 .....                | 228        |
| Einundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im<br>lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-<br>Landau und der Hochschule Koblenz vom 16.06.2020 ..... | 232        |

## **II. Organisation und Verfassung der Hochschule**

### **Anlage XVII der Grundordnung**

#### **Ordnung der Remagen Business School (RBS) des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vom 26.08.2020**

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 11.12.2019 die folgende Ordnung der Remagen Business School (RBS) des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz als Teilgrundordnung und Anlage XVII der Grundordnung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Anlage der Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 04.08.2020 (Az. 7211-0008#2020/0002-1501 15325) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Gegenstand**

Die Hochschule Koblenz hat den gesetzlichen Auftrag, die wissenschaftliche Weiterbildung zu fördern. Der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat beschlossen, die Weiterbildung zu stärken und die Angebote gemäß § 90 HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz zu bündeln.

Am RheinAhrCampus Remagen wird zu diesem Auftrag unter der Verantwortung des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften die *Remagen Business School* eingerichtet.

### **§ 2 Name und Organisationsform**

Der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz gründet die „Remagen Business School“ (RBS) als diejenige Einheit des Fachbereichs, die speziell Weiterbildungsangebote schafft und am Markt etabliert. Die RBS ist dem Dekan des Fachbereichs unterstellt.

### **§ 3 Aufgaben der RBS**

Die RBS versteht sich als Einrichtung des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und seiner Angehörigen, um die Einrichtung von Programmen und Kursen wissenschaftlicher Weiterbildung zu unterstützen bzw. zu organisieren und weitere Dienstleistungen wie Beratung von Interessenten durchzuführen. Die Angebote sollen die Durchlässigkeit von Studienprogrammen ermöglichen und stärken. Weiterhin soll der Standort Remagen nachhaltig gestärkt und bekannter gemacht werden.

Die Kooperation mit anderen Fachbereichen der Hochschule Koblenz ist ausdrücklich erwünscht.

### **§ 4 Qualitätssicherung**

Die RBS richtet sich gemäß § 5 Abs. 1 HochSchG nach den Regelungen des hochschulweiten Qualitätssicherungskonzeptes.

## **§ 5 Wissenschaftliche Leitung**

Die RBS wird von einer wissenschaftlichen Leitung geleitet. Die wissenschaftliche Leitung besteht aus zwei Mitgliedern der Professorengruppe des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag des Fachbereichsrats für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt werden. Die erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder sollen bereits Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Weiterbildungen haben.

Die wissenschaftliche Leitung überprüft die durchzuführenden Weiterbildungsveranstaltungen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit auf Basis von Richtlinien des Fachbereiches und etwaiger bindender Verwaltungsvorgaben. Sie ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

Die Kalkulation eines durch die RBS angebotenen Weiterbildungsangebotes des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften muss einen Zuschlag für die personellen Dienstleistungen der RBS enthalten. Dieses richtet sich nach Richtlinien des Fachbereiches und etwaiger bindender Verwaltungsvorgaben.

Eine kooperative Durchführung von Angeboten mit dem zfh Koblenz ist möglich.

## **§ 6 Operative Leitung**

Für die Geschäftsführung der RBS wird eine Leiterin oder ein Leiter eingesetzt. Diese nimmt die operativen Aufgaben der RBS nach § 3 wahr und berichtet dem Fachbereichsrat jährlich in Form eines Rechenschaftsberichtes über die Aktivitäten.

Sie unterstützt die wissenschaftliche Leitung bei der Erarbeitung von Programmkonzepten, Kooperationsprojekten und Marketingvorhaben.

Der Fachbereich kann weitere personelle Unterstützung zuweisen.

Die wissenschaftliche Leitung ist fachlich der Geschäftsführung vorgesetzt. Dienstvorgesetzter ist der Dekan.

## **§ 7 Haushalt**

Die RBS verfügt über einen nichtselbständigen Haushalt im Rahmen der eingenommenen Drittmittel sowie ggf. zugewiesener Mittel.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 26.08.2020

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran  
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz  
Entwurfsverfasser/in: M.Sc. Julia Ernst

### **III. Lehr- und Studienangelegenheiten**

#### **Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau (Kooperativer Masterstudiengang) vom 08.07.2020**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Technik am 17.04.2020 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 28.05.2020 die folgende Änderung der Anlage 2 "Zusätzliche Bestimmungen zu den Schwerpunktbereichen" des Masterstudiengangs Applied Physics der Ordnung für die Prüfung in dem Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau vom 29.10.2015, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 08/2015 vom 22.12.2015, S. 210 ff., Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau Nr. 01/2016 vom 18.01.2016, S. 25 ff., beschlossen.

Diese Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung in dem Masterstudiengang Applied Physics wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 16.06.2020 und von der Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07.07.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

#### **Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau (Kooperativer Masterstudiengang) vom 29.10.2015 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zu den Schwerpunktbereichen erhält folgende Fassung:

**Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zu den Schwerpunktbereichen**

(1) Der Schwerpunktbereich umfasst folgende Profilmodule

- **Module im Schwerpunkt "Medizintechnik"**

- Kernspintomographie
- Nuklearmedizin, Computertomographie und Röntgendiagnostik
- Ultraschallbildgebung
- Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung
- Medizinische Bildverarbeitung 1
- Medizinische Bildverarbeitung 2
- Computervisualistik
- Lasermedizin und biomedizinische Optik
- Physik und Technik der Strahlentherapie
- Dosimetrie ionisierender Strahlung und Strahlenschutz
- Physikalische Grundlagen von Sensoren
- Röntgenphysik
- Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung
- Einführung in die Sportmedizin 1
- Einführung in die Sportmedizin 2
- Analyse funktioneller und struktureller MRT-Bildgebungsdaten

- **Module im Schwerpunkt "Lasertechnik und Optische Technologien"**

- Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung
- Astronomie und Astrophysik
- Computervisualistik
- Physikalische Grundlagen von Sensoren
- Laserspektroskopie und Lasermaterialanalyse
- Moderne Optikentwicklung
- Lasermedizin und biomedizinische Optik
- Röntgenphysik
- Röntgenoptik
- Nichtlineare Optik I: Grundlagen
- Nichtlineare Optik II: Ultrakurze Laserpulse
- Methoden der Fernerkundung

- **Module im Schwerpunkt "Material- und Grenzflächenphysik"**

- Modellieren, Simulieren und Optimieren
- Surface Science
- Applied Theoretical Physics
- Polymer Science
- Aktuelle Fragen der Materialanalyse
- Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung
- Röntgenphysik
- Laserspektroskopie und Lasermaterialanalyse
- Kernspintomographie
- Nuklearmedizin, Computertomographie und Röntgendiagnostik

Die Liste der Profilmodule ist nicht abschließend. Weitere Module mit gleicher Leistungspunktzahl können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Insgesamt muss die oder der Studierende mindestens 50 Leistungspunkte im Schwerpunkt- und Wahlbereich erwerben. Davon müssen mindestens 30 Leistungspunkte aus einem gewählten Schwerpunktmodul und mindestens 10 Leistungspunkte aus den Wahlmodulen stammen. Die fehlenden Leistungspunkte können die oder der Studierende durch frei gewählte Schwerpunkt- oder Wahlmodule erwerben. Zu den verpflichtend zu belegenden Modulen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten kann die oder der Studierende zwei zusätzliche Schwerpunkt- oder Wahlmodule absolvieren. Die Auswahl der Schwerpunkt- und Wahlmodule, welche in die Gesamtnote eingehen, ist in § 20 Abs. 1 geregelt. In der Gesamtnote nicht berücksichtigte bestandene Schwerpunkt- und Wahlmodule können entsprechend § 20 Abs. 6 in das Diploma Supplement eingehen.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 8 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 8 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, den 07.05.2020

Der Dekan  
des Fachbereichs Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr. Markus Neuhäuser

Koblenz, den 08.07.2020

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
der Universität Koblenz-Landau  
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz, Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der Universität Koblenz-Landau  
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Georg Ankerhold

## **Einundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 16.06.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 233-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 18. Februar 2020 und der Präsident der Hochschule Koblenz am 16.06.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2012, S. 24), zuletzt geändert am 05. November 2019 (Mitteilungsblatt 04/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 15, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 06/2019, S. 403), wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

### **Artikel 2**

Die Einundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Mainz, den 18. Februar 2020

Die Dekanin des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Prodekan für Studium & Lehre  
des Fachbereichs 5:  
Erziehungswissenschaften  
Prof. Dr. Ralf Becker

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 6:  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:  
Natur- und Umweltwissenschaften  
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Jan Jürjens

Koblenz, den 29.04.2020

Der Dekan des Fachbereichs  
bauen-kunst-werkstoffe  
der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr.-Ing. Norbert Krudewig

Koblenz, den 10.06.2020

Der Dekan des Fachbereichs  
Ingenieurwesen  
der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr.-Ing. Thomas Schnick

**Anhang**

(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Nr. „19. Musik Koblenz“ wird wie folgt geändert:

1. In Modul 2, Veranstaltung 2.1 wird in der Spalte „Leistungspunkte“ die Angabe „8“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
2. Modul 4 erhält folgende Fassung:

| ”  | <b>Modul 4: Ensemble</b>                        |             | <b>6 Leistungspunkte</b> |   |  |   |
|--|---|-------------|--------------------------|---|--|---|
| 4.1  | Didaktik des Gruppenmusizierens (S)             | Pflicht     | 2                        | 2 |  | X |
| 4.2  | Ensembleleitung (Ü)                             | Pflicht     | 1                        | 2 |  |   |
| 4.3  | Chor oder Orchester oder sonstiges Ensemble (Ü) | Wahlpflicht | 3                        | 6 |  |   |
| <b>Modulprüfung:                      Praktische Prüfung                      Dauer: 20 Minuten</b><br><b>In 4.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.“</b> |   |             |                          |   |  |   |

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 6 und 7 der Universität Koblenz-Landau; Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Matthias Schönbeck